

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings

A. Problem und Ziel

Die unkritische und häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen zur Einstufung der Bonitätsgewichtung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Adressenausfallrisiken zu aufsichtsrechtlichen Zwecken durch Unternehmen der Finanzbranche führte häufig zu einer unzureichenden Einschätzung der Ausfallrisiken. Dies hat nicht unerheblich zum Entstehen der Finanzmarktkrise im Herbst des Jahres 2008 beigetragen. Im Hinblick auf diesen Sachzusammenhang beschlossen auf europäischer Ebene das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (CRA I). Diese Verordnung wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (CRA II) geändert, wodurch die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für die Registrierung und Beaufsichtigung von Ratingagenturen in der Europäischen Union begründet wurde. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (CRA III) wird die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erneut geändert. Eingefügt werden nunmehr Regelungen, mit denen ein ausschließlicher oder automatischer Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zu aufsichtsrechtlichen Zwecken verhindert werden soll. Weiter enthält die CRA III im Wesentlichen Vorgaben zur

Berücksichtigung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Investitionen in Ratingagenturen,

Höchstlaufzeit der vertraglichen Beziehungen zu einer Ratingagentur,

Veröffentlichung von Länderratings,

Berücksichtigung von Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten,

zivilrechtlichen Haftung von Ratingagenturen.

Neben den unmittelbar an die Ratingagenturen und die Anwender der von Ratingagenturen erstellten Ratings gerichteten oben genannten Verordnungen der EU, die unmittelbar in Deutschland geltendes Recht sind, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2013/14/EU zur weiteren Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verabschiedet. Die Richtlinie 2013/14/EU ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen.

Weiter fordern Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) und Artikel 21 Absatz 1 der Ver-

ordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) von den Mitgliedstaaten die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnungen.

Im jeweiligen Artikel 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010) und in Artikel 15 Verordnung (EU) 1092/2010 zur Errichtung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) werden den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt. Das gilt auch gegenüber den Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Insoweit fehlt im Börsengesetz noch die eindeutige Ermächtigung, mit der den betreffenden Personen erlaubt wird, diese Informationen auch weiterzuleiten.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Zur Erreichung der europäischen Vorgaben sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Verfahren überwachen, die von EbAVs, OGAWs und AIFMs zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen eingerichtet wurden und dem automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenwirken. Die Vorgaben der Richtlinie 2013/14/EU sind in nationales Recht umzusetzen. Daneben sind aufgrund der CRA III das Wertpapierhandelsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Kapitalanlagegesetzbuch und das Versicherungsaufsichtsgesetz an die CRA III anzupassen. Weiter ist eine Änderung des Börsengesetzes vorgesehen, mit der klargestellt wird, dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den ESRB weitergeben dürfen. Die Börsenaufsichtsbehörden der Länder können damit die Informationsansprüche der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und des ESRB nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnungen erfüllen.

In die Bußgeldvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, um die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und aus Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 umzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen: Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Kostenwirkung der CRA III und der Richtlinie 2013/14/EU wurde im Rahmen der Auswirkungsstudie der betreffenden Regelungen für die gesamte EU bemes-

sen. Daher wird hier nur die Kostenwirkung national umgesetzter und geregelter Vorgaben erfasst.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 8,84 Mio. Euro, davon 8,83 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 3.800 Euro aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen im Wesentlichen aus der Überprüfung von Bescheinigungen und der Einhaltung von bestimmten Vorgaben. Hier führen sechs neue Vorgaben zu Kosten von rund 750 000 Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht herangezogen werden, können zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Juni 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 4 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Genossenschaftsgesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:
„§ 17 Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009“.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Bundesanstalt nach diesem Gesetz sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Unternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Ratings verwenden.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1) sowie zur Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

(3) Soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten nichts Abweichendes geregelt ist, sind die §§ 2, 2a, 4, 6 Absatz 2, § 7 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 5 bis 8, § 8 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 bis 5 für die Ausübung der Aufsicht durch die Bundesanstalt nach den Absätzen 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2, auch aufgrund oder in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Zulassungsantragsteller im Sinne von § 2 Nummer 11 und Anbieter im Sinne von § 2 Nummer 10 des Wertpapierprospektgesetzes, die einen Antrag auf Billigung eines Prospekts im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel von strukturierten Finanzinstrumenten im Sinne der Artikel 8b oder Artikel 8c der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung oder einer Emission im Sinne des Artikels 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt stellen und zugleich Emittent dieses strukturierten Finanzinstruments oder dieser Emission sind, haben der Bundesanstalt mit der Stellung des Billigungsantrags eine Erklärung beizufügen, dass sie die auf sie anwendbaren Pflichten aus den Artikeln 8b, 8c oder Artikel 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Wirksamkeit des Billigungsantrags bleibt von der ordnungsgemäßen Abgabe dieser Erklärung unberührt.“

3. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflichten nach Satz 1 gelten nicht für solche Unternehmen, die den Prüfungspflichten nach § 57 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder den Prüfungspflichten nach § 29 des Kreditwesengesetzes unterliegen.“
4. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ die Wörter „und § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
„10a. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht beifügt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10a bis 10c werden die Nummern 10b bis 10d.
 - cc) In Nummer 23a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 25 wird angefügt:
„25. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, die Ratingagenturen betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
 - b) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:
„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
 2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
 3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,
 4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt oder

5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 2b Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „des Absatzes 2b“ und die Angabe „bis 10c“ durch die Angabe „bis 10d“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 25 geahndet werden können.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch die Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EG) Nr. 1060/2009 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“.
 - b) Die Angabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a Untersagungs- und Anordnungsbefugnis bei Verwenden externer Ratings“.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1a
Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EG) Nr. 1060/2009 für
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute und keine Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind, gelten die Vorgaben von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1, der Artikel 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1), und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte so, als seien diese Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Institute.“
3. Nach § 6 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Für CRR-Institute ist die Bundesanstalt sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung und setzt die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung durch, soweit nicht § 17 des Wertpapierhandelsgesetzes anzuwenden ist.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1 sowie nach den Artikeln 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit es

nicht nach § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes geprüft wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes ist die Einhaltung der Anforderungen des Pfandbriefgesetzes in Bezug auf die technische Anbindung der Systeme des Pfandbriefgeschäfts an die Gesamtbanksysteme zu prüfen.“
 - bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
5. § 46a wird wie folgt gefasst:

„§ 46a

Untersagungs- und Anordnungsbefugnis bei Verwenden externer Ratings

(1) Die Bundesanstalt kann einem Institut, das für aufsichtliche Zwecke Ratings einer oder mehrerer Ratingagenturen verwendet, das Verwenden dieser Ratings untersagen, wenn die Ratingagenturen ihren Sitz nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben und nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung registriert sind.

(2) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen. Insbesondere kann die Bundesanstalt Anordnungen treffen, um einem übermäßigen Rückgriff des Instituts auf Ratings entgegenzuwirken.“

- 6. In § 49 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 4,“ die Wörter „des § 6 Absatz 1b,“ und nach der Angabe „§§ 45c, 46“ ein Komma und die Angabe „46a“ eingefügt.
- 7. In § 53n Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird nach den Wörtern „dessen Absatz 2“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „bestehenden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt.
- 8. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, die Ratingagenturen betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4c für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i wird nach der Angabe „§ 24 Absatz“ die Angabe „2a,“ eingefügt.
 - c) Die Absätze 4b und 4c werden wie folgt gefasst:

„(4b) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein CRR-Kreditinstitut handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

 1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
 2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das CRR-Kreditinstitut eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
 3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,
 4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass eine beauftragte Ratingagentur eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt oder
 5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 die dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

(4c) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1a geahndet werden können.“

- d) Die bisherigen Absätze 4b und 4c werden die Absätze 4d und 4e.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a, b und h,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a, b und h,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Nummer 5 bis 10 und 12 bis 14“ die Wörter „, des Absatzes 4b Nummer 1 bis 5, des Absatzes 4c in Verbindung mit Absatz 1a“ eingefügt.
9. Nach § 64s wird folgender § 64t eingefügt:

„§ 64t

Übergangsvorschrift zur Verordnung (EU) Nr. 1060/2009

§ 29 Absatz 2 Satz 4 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2014 beginnt.“

Artikel 3

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften ist die Bundesanstalt sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten nichts Abweichendes geregelt ist, sind für die Ausübung ihrer diesbezüglichen Aufsicht die §§ 1 bis 16, mit Ausnahme von § 8 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes, entsprechend anzuwenden.“
2. In § 7 Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf Grundlage“ die Wörter „von § 5 Absatz 5a,“ eingefügt.
3. In § 8 wird nach den Wörtern „Tätigkeit beendet ist“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
4. Nach § 29 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögensgegenstände der Investmentvermögen nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings, die von einer Ratingagentur gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung abgegeben wurden. Die Risikomanagementsysteme nach Absatz 2 haben dies sicherzustellen. Die Bundesanstalt überwacht die Angemessenheit der Prozesse der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Beurteilung der Kreditqualität und die Nutzung von Referenzen auf Ratings im Sinne von Satz 1 im Rahmen der Anlagestrategie der Investmentvermögen; bei der Überwachung berücksichtigt die Bundesanstalt Art, Umfang und Komplexität der Investmentvermögen. Soweit angemessen, wirkt die Bundesanstalt auf die Verminderung des Einflusses solcher Referenzen hin, um eine ausschließliche oder automatische Reaktion auf solche Ratings zu reduzieren.“
5. § 340 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt

durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt oder
4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass beim Erwerb von anderen Vermögenswerten als qualifizierten Anlagen höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des qualifizierten Risikokapitalfonds für den Erwerb solcher Vermögenswerte eingesetzt werden,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 auf der Ebene des qualifizierten Risikokapitalfonds eine dort genannte Methode anwendet,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 3 auf der Ebene des qualifizierten Risikokapitalfonds Darlehen aufnimmt, Schuldtitel begibt oder Garantien stellt,
4. entgegen Artikel 6 Absatz 1 einen dort genannten Anteil vertreibt,
5. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 3 oder Satz 4 oder entgegen Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 einen Jahresbericht der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 15 eine Unterrichtung der Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
7. ohne Registrierung nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 die Bezeichnung „EuVECA“ verwendet.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass beim Erwerb von anderen Vermögenswerten als qualifizierten Anlagen höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum für den Erwerb solcher Vermögenswerte eingesetzt werden,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 auf der Ebene des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum eine dort genannte Methode anwendet,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 3 auf der Ebene des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum Darlehen aufnimmt, Schuldtitel begibt oder Garantien stellt,
4. entgegen Artikel 6 Absatz 1 einen dort genannten Anteil vertreibt,
5. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 3 oder Satz 4 oder in Verbindung mit Absatz 2 oder entgegen Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 2 einen Jahresbericht der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 16 eine Unterrichtung der Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

7. ohne Registrierung nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 die Bezeichnung „EuSEF“ verwendet.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „fünfzigtausend Euro“ werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 3a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 64b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64c Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009“.
 - b) Nach der Angabe zu § 123g wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 123h Übergangsvorschrift zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009“.
 - c) Nach der Angabe zu § 144c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 145 Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Verwendens von Ratings“.
2. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1 sowie den Artikeln 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c

Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

(1) Sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einbezogenen Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, ist die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen haben die Pflichten einzuhalten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.“

4. Dem § 89a wird folgender Satz angefügt:
„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 81 Absatz 2 in Verbindung mit § 64c und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Nach § 123g wird folgender § 123h eingefügt:

„§ 123h

Übergangsvorschrift zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2014 beginnt.“

6. § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145

Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Verwendens von Ratings

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, die Ratingagenturen betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Unternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen, eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,
4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass eine beauftragte Ratingagentur eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt oder
5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 die dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 geahndet werden können.“

Artikel 5

Änderung des Börsengesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden am Ende die Wörter „und an“ gestrichen.
2. In Nummer 4 werden nach den Wörtern „befasste Stellen,“ die Wörter „und an“ eingefügt.
3. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:
„5. die Europäische Zentralbank, das europäische System der Zentralbanken, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,“

Artikel 6

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.“
2. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:
„Das Recht nach § 22 Absatz 2 Satz 1 steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Herabsetzung der Haftsumme die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Wird über das Vermögen der Genossenschaft mit herabgesetzter Haftsumme binnen zwei Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Haftsummenherabsetzung in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht worden ist, das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist jedes Mitglied, dessen Nachschusspflicht durch die Herabsetzung der Haftsumme reduziert wurde, in der Höhe zu Nachschüssen verpflichtet, wie es vor Herabsetzung der Haftsumme zu leisten verpflichtet war. Die §§ 105 bis 115b sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, die bereits im Zeitpunkt der Herabsetzung der Haftsumme begründet waren.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 4 tritt am 21. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen zur Einstufung der Bonitätsgewichtung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Adressenausfallrisiken zu aufsichtsrechtlichen Zwecken durch die Unternehmen der Finanzbranche trug nicht unwesentlich zu einer unzureichenden Einschätzung der Ausfallrisiken bei. In der Finanzmarktkrise zeigte sich, dass infolge der so unterschätzten Ausfallrisiken die Verluste von Unternehmen der Finanzbranche sehr schnell und plötzlich anstiegen. Das führte in zahlreichen Fällen zu einem dramatischen Verzehr des aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenkapitals. Damit leistete die schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen für bestimmte Finanzmarktprodukte im Ergebnis einen nicht unerheblichen Beitrag zum Entstehen der Finanzmarktkrise im Herbst des Jahres 2008.

Im Hinblick auf diesen Sachzusammenhang beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (CRA I). Diese Verordnung wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (CRA II) geändert und damit die ausschließliche Zuständigkeit für die Registrierung und Beaufsichtigung von Ratingagenturen in der Europäischen Union durch die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) begründet. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (CRA III) wird die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erneut geändert. Eingefügt werden nunmehr Regelungen, mit denen ein ausschließlicher oder automatischer Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zu aufsichtsrechtlichen Zwecken verhindert werden soll. Weiter enthält die CRA III im Wesentlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Investitionen in Ratingagenturen, zur Höchstlaufzeit der vertraglichen Beziehungen zu einer Ratingagentur, zur Veröffentlichung von Länderratings, zur Berücksichtigung von Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten und zur zivilrechtlichen Haftung von Ratingagenturen.

Neben den unmittelbar an die Ratingagenturen und die Anwender der von Ratingagenturen erstellten Ratings gerichteten oben genannten Verordnungen der EU, die unmittelbar in Deutschland geltendes Recht sind, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2013/14/EU zur weiteren Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verabschiedet.

In die Bußgeldvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches müssen aufgrund von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) und von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Hinblick auf Verstöße gegen die Vorgaben beider Verordnungen eingefügt werden.

Im jeweiligen Artikel 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010) und in Artikel 15 zur Errichtung des ESRB (Verordnung (EU) 1092/2010) werden den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt. Das gilt auch für Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Insoweit fehlt im Börsengesetz noch die eindeutige Ermächtigung, mit der den betreffenden Personen erlaubt wird, diese Informationen auch weiterzuleiten.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wurde die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als bankaufsichtliches Eigenkapital von Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft zeitlich befristet. Die Änderung des Genossenschaftsgesetzes trägt dem Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie 2013/14/EU ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen. Zur Erreichung dieses Ziel sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die von EbAVs, OGAWs und AIFMs eingerichteten Verfahren zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen überwachen und dem automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenwirken. Die Vorgaben der Richtlinie sind in nationales Rechts umzusetzen.

Daneben sind aufgrund der CRA III das Wertpapierhandelsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Kapitalanlagegesetzbuch und das Versicherungsaufsichtsgesetz an die CRA III anzupassen. Dazu ist es erforderlich, die jeweils sektoral zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 25a der Ratingverordnung zu benennen. Die jeweils zuständige Behörde erhält damit die aufsichtsrechtliche Befugnis, die Einhaltung der nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5a, 8b, 8c, und Artikel 8d der CRA III aufgestellten Pflichten sofern relevant zu überwachen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten durch die Adressaten kann die zuständige Behörde diese Pflichtverletzung sanktionieren. Um die Einhaltung der durch die CRA III auferlegten Pflichten auf nationaler Ebene sicherstellen zu können, werden für den Fall der Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung der Pflichten neue Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten in die genannten Gesetze eingefügt.

In die Bußgeldvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten eingefügt, um verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und 346/2013 zur Verfügung zu haben.

Weiter ist eine Änderung des Börsengesetzes vorgesehen, mit der klargestellt wird, dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den ESRB weitergeben dürfen. Die Börsenaufsichtsbehörden der Länder können somit die Informationsansprüche der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und des ESRB nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnungen erfüllen.

Die Änderung des Genossenschaftsgesetzes ist angebracht, auch wenn während eines Übergangszeitraums noch eine gewisse Anrechenbarkeit der Haftsummenzuschläge als Eigenkapital möglich bleibt. Denn es ist sinnvoll, wenn sich die genossenschaftlichen Institute frühzeitig auf die Stärkung ihres Kernkapitals konzentrieren. Derzeit erschweren die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes jedoch eine Herabsetzung der Haftsumme. Nachdem eine Änderung dieser Vorschriften im Rahmen einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes in der letzten Legislaturperiode nicht mehr erfolgt ist, soll dies nun im Rahmen dieses Gesetzes nachgeholt werden.

III. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 und der Richtlinie 2013/14/EU gibt es nicht. Auch die Aufgabenerledigung durch Private ist nicht möglich, da die europäischen Vorgaben die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zur Erledigung bestimmter Aufgaben ansprechen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs und des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten. Das Regelungsziel, die Umsetzung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 und der Richtlinie 2013/14/EU kann nur für

alle Betroffenen gleichermaßen erreicht werden. Denn nur dann können die vorgesehenen Regelungen ihre Wirkung entfalten.

Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Im Gesetz wird die jeweils sektoral zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 25a der Ratingverordnung benannt. Damit ist sichergestellt, dass die nach der Ratingverordnung den national zuständigen Behörden zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen werden. Das betrifft insbesondere die aufsichtsrechtliche Prüfung, ob die in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5a, 8b, 8c und Artikel 8d Verordnung (EU) Nr. 462/2013 aufgeführten Pflichten von den Adressaten eingehalten werden. Die Durchsetzung der Pflichten wird bewehrt mit neuen Tatbeständen für Ordnungswidrigkeiten. Im Ergebnis soll damit erreicht werden, dass die Ratings von Ratingagenturen nur nach sorgfältiger Prüfung und nicht mehr automatisch für aufsichtsrechtliche Zwecke eingesetzt werden und im Hinblick auf strukturierte Finanzinstrumente weitere Informationen auf der dazu bei der ESMA eingerichteten Webseite veröffentlicht werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bemessung der Kostenwirkung der EU-Verordnung und EU-Richtlinie erfolgte im Rahmen der Auswirkungsstudie der betreffenden Regelungen für die gesamte EU. Daher wird hier nur die Kostenwirkung national umgesetzter und geregelter Vorgaben erfasst.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 36 Abs. 1 S. 1 WpHG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 5a Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Jährliche Prüfung der Einhaltung durch den Wirtschaftsprüfer beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen	mittel	1.245	2.681	6.926.028,38 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchst. e KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 5a Abs. 1, 8b, 8c, 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Jährliche Prüfung der Einhaltung durch den Wirtschaftsprüfer beim Institut	mittel	1.245	92	237.670,50 €
KAGB	§ 29 Abs. 2a KAGB	Einbeziehung anderer Erkenntnisquellen als Ratings bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögensgegenstände der Investmentvermögen sowie Berücksichtigung beim Risikomanagement	mittel	560	100	60.615,33 €
VAG	§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VAG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 5a Abs. 1, 8b, 8c, 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Jährliche Prüfung der Einhaltung durch den Wirtschaftsprüfer beim Versicherungsunternehmen	mittel	1.245	625	1.614.609,38 €

8.838.923,58 €

Informationspflichten Wirtschaft

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpHG	§ 17 Abs. 5 WpHG	Erstellung und Beifügung einer Bescheinigung zum Prospektbilligungsantrag, sofern zugleich Emittent	einfach	28	300	3.864,00 €

3.864,00 €

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 17 Abs. 5 WpHG	Überprüfung des Vorhandenseins einer Bescheinigung zum Prospektbilligungsantrag, sofern zugleich Emittent	mittel	270	300	59.724,00 €
WpHG	§ 36 Abs. 1 S. 1 WpHG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 5a Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Auswertung des Prüfberichts der jährlichen Prüfung der Einhaltung durch den Wirtschaftsprüfer beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen	mittel	270	2.773	552.048,84 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchst. e KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 5a Abs. 1, 8b, 8c, 8d Verord- nung (EG) Nr. 1060/2009	Auswertung des Berichts der jährlichen Prüfung der Einhal- tung durch den Wirtschaftsprü- fer beim Institut	mittel	270	92	18.315,36 €
VAG	§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VAG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 5a Abs. 1, 8b, 8c, 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Auswertung der jährlichen Prüfung der Einhaltung durch den Wirtschaftsprüfer beim Versicherungsunternehmen	mittel	257	625	118.434,17 €

748.522,37 €

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da die zugrundeliegenden europäischen Regelungen unbefristet gelten. Eine Evaluierung ist im Hinblick auf die unmittelbar in Deutschland geltende Regelung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 nicht möglich, da insoweit die national jeweils sektoral zuständigen Behörden durch dieses Gesetz nur zur Überwachung der Einhaltung von unmittelbar aus der Verordnung und der Richtlinie 2013/14/EU begründeter Pflichten tätig werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (fortan: Ratingverordnung) wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 416/2013 geändert

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Zuständigkeit der Bundesanstalt hinsichtlich der Ratingverordnung liegt nun überwiegend in der Überwachung des Verwendens externer Ratings durch beaufsichtigte Unternehmen und nicht mehr in der Überwachung von Ratingagenturen, für die die Europäische Wertpapiermarktaufsichtsbehörde ESMA weitgehende Zuständigkeiten wahrnimmt. Die Angabe zu § 17 wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die Ratingverordnung wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 416/2013 geändert.

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 22 der Ratingverordnung wird die Bundesanstalt weiterhin als zuständige Behörde für die Zwecke der Ratingverordnung bestimmt.

Zu Absatz 2

In Artikel 25a die Ratingverordnung wurde zusätzlich der Begriff der sektoral zuständigen Behörde eingeführt.

Die einschlägige Aufsicht erfolgt gemäß Artikel 25a der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 nach den Regelungen, die in der Ratingverordnung sowie den sektoralen Rechtsvorschriften nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe q der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 oder den letztere umsetzenden nationalen Gesetzen vorgesehen sind. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe pb der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 genannte Richtlinie 2004/39/EG als sektorale Rechtsvorschrift im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie im Kreditwesengesetz (KWG) umgesetzt. Um eine Überschneidung mit der Beaufsichtigung der Institute nach dem KWG zu vermeiden, erfolgt die Aufsicht nach dem WpHG nur, soweit im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen Ratings verwandt werden. Erfasst wird auch der Eigenhandel und das Eigengeschäft von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d, § 2 Absatz 3 Satz 2 WpHG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, welche Ermächtigungsgrundlagen der Bundesanstalt zur Aufsicht nach der Ratingverordnung gegenüber den von den Absätzen 1, 2 und 5 erfassten Unternehmen zur Verfügung stehen. Die aufgeführten Ausnahmen stellen diejenigen Vorschriften des WpHG dar, für die in der Ratingverordnung abschließende Vorschriften existieren. Insbesondere gilt dies für die Datenübermittlung nach der Ratingverordnung, für die in Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 27 der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 abschließende Regelungen existieren.

Zu Absatz 4

Um eine wirksame europäische Zusammenarbeit zu ermöglichen, wird an der sofortigen Vollziehbarkeit der nach dem WpHG zur Durchsetzung der Ratingverordnung ergriffenen Maßnahmen festgehalten.

Zu Absatz 5

Die in der Ratingverordnung in Artikel 25a i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben q und pj als „sektorale Rechtsvorschriften“ in Bezug genommene europäische Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie) und folglich das Wertpapierprospektgesetz als deren nationale Umsetzung sowie die in Bezug genommene europäische Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (Prospektverordnung) enthalten keine Vorgaben, wie die Durchsetzung der Ratingverordnung im Prospektprüfungsverfahren zu erfolgen hat.

Um die Einhaltung der einschlägigen Normen durch die an einer Emission beteiligten Unternehmen sicherzustellen, wird zur wirksamen Durchsetzung der Ratingverordnung auf nationaler Ebene eine Pflicht des Zulassungsantragstellers bzw. Anbieters zur Beifügung einer entsprechenden Erklärung des Emittenten im Wertpapierhandelsgesetz eingeführt.

Durch die Verpflichtung im Rahmen des Prospektprüfungsverfahrens eine Erklärung des Emittenten zu den Pflichten nach den Artikeln 8b, 8c oder Artikel 8d der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 beizufügen, wird sichergestellt, dass der Emittent diese Pflichten kennt und gemäß dieser Erklärung auch einhält. Sollte die Erklärung nicht abgegeben werden, so hat das nach Satz 2 zunächst zwar keine Auswirkungen auf den Billigungsantrag oder das Prospektverfahren nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG).

Zu Nummer 3 (§ 20)

§ 20 Absatz 1 Satz 3 wird zu Klarstellungszwecken aufgenommen. Durch das Einfügen wird ein Auseinanderfallen der Aufsicht und der Prüfungspflichten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) verhindert. Alle Versicherungsunternehmen unterfallen der Prüfungspflicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, Institute unterfallen diesbezüglich dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Die Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 1 führt zu einer Prüfungspflicht hinsichtlich der Anforderungen der Ratingverordnung. Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wird klargestellt, dass nach § 36 WpHG Absatz 1 Satz 1 bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur die Einhaltung der Anforderungen der Ratingverordnung zu prüfen sind, soweit diese bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen Ratings verwenden. Im Fokus der Prüfung, einschließlich des Eigenhandels und des Eigengeschäfts, steht die Verwendung von Ratings im Rahmen der Anwendung von wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Entsprechend der Vorgabe zu der sektoralen Durchsetzung gemäß Artikel 25a der Ratingverordnung ist der Bußgeldtatbestand nur auf diejenigen Personen anwendbar, die einer Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend § 17 WpHG unterliegen.

Infolge der Erweiterung der Ratingverordnung werden neue Bußgeldtatbestände eingeführt. Die Bußgeldbewehrung erfasst Verstöße gegen Ver- und Gebote der Ratingverordnung bezüglich des Verwendens von externen Ratings sowie Informations- und Dokumentationspflichten. Zur Durchsetzung der neuen Pflichten benötigt die Bundesanstalt wirksame Sanktionsmöglichkeiten als Bußgeldbehörde, die durch die neuen Bußgeldnormen gewährleistet werden.

Die in Absatz 2b genannten Bußgeldtatbestände werden entsprechend in § 56 Absatz 4b KWG, § 340 Absatz 3a KAGB und § 145 Absatz 2 VAG wiederholt. Dies ist angebracht, um es der für die Aufsicht über die Unternehmen zuständigen jeweiligen Aufsichtssäule der Bundesanstalt zu ermöglichen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Rechtsanwendung Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sanktionieren zu können. Mit dem Einschub „soweit“ wird eine mehrfache Sanktionierung für denselben Ordnungswidrigkeitstatbestand vermieden. Sanktioniert wird allerdings, wenn zwei oder mehrere Unternehmen bei demselben Geschäft gegen die jeweils spezifisch für sie geltenden Vorschriften verstoßen.

Weiter ist zu erwarten, dass aufgrund von technischen Regulierungsstandards der ESMA und der Europäischen Kommission, die in Form von bindenden europäischen Verordnungen ergehen werden, weitere Tatbestände für das Aufsichtsregime über Ratingagenturen geschaffen werden, für die ein Bußgeldtatbestand geschaffen werden muss. Daher findet sich in Absatz 6, wie auch in § 56 Absatz 4c KWG und in § 145 Absatz 4 VAG eine Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, mit der im Bedarfsfall zügig entsprechende europäische Rechtsakte umgesetzt werden können. Erwartet wird insbesondere ein technischer Regulierungsstandard zu Artikel 8b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013, der festlegt, welche Informationen in welchen Zeitabständen zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 8b Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 462/2013 auf der Webseite der ESMA veröffentlicht werden müssen. In diesem Zusammenhang ist künftig Artikel 8b Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zu beachten, der sicherstellt, dass das zur Veröffentlichung verpflichtete Unternehmen jedenfalls keine nach einfachem deutschem Recht oder nach deutschem Verfassungsrecht geschützten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über die Webseite der ESMA veröffentlichen muss. Die Entscheidung dazu muss das betroffene Unternehmen in eigener Verantwortung treffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Ergänzung von § 1a und § 46a.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Der neu angefügte Absatz 3 normiert, dass die genannten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 462/2013 vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung von allen Instituten im Sinne von § 1 Absatz 1b KWG einzuhalten sind, soweit sie für bankaufsichtliche Zwecke Ratings verwenden.

Die Erstreckung der Anwendbarkeit der Ratingverordnung auf diese Nicht-CRR-Institute ist erforderlich, da der Institutsbegriff im Sinne der EU-Vorschriften (CRR-Institute) enger ist als der Institutsbegriff nach dem KWG. Es entspricht der bewährten Umsetzungstradition in Deutschland, die EU-rechtlichen Vorgaben, soweit geboten, grundsätzlich auf alle Institute im Sinne des KWG zu erstrecken. Ratings können für bankaufsichtliche Zwecke auch von Nicht-CRR-Instituten genutzt werden. In diesen Fällen erscheint es geboten, die gleichen organisatorischen Anforderungen an diese Institute zu stellen wie sie auch für CRR-Institute gelten.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ratingverordnung stellt auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des EU-Rechts ab (vgl. die Definitionen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben pa, pb Ratingverordnung). Diese Definitionen sind wesentlich enger als die Institutsdefinition des KWG. Dem EU-Begriff entsprachen bislang nur die sogenannten Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen des KWG, nunmehr sind dies die CRR-Institute.

Alle anderen Institute im Sinne des KWG sind vom Anwendungsbereich EU-rechtlicher Vorgaben zunächst nicht betroffen, d. h. ihre Einbeziehung muss ausdrücklich im KWG angeordnet werden. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Aufsichtsregelwerks ist es in der Bankenaufsicht seit Beginn der Umsetzung europäischer Vorgaben aus Wettbewerbsgründen Rechtstradition, diese zunächst grundsätzlich auf alle Institute im Sinne des KWG anzuwenden und dann über § 2 KWG dort Ausnahmen zu schaffen, wo diese Erstreckung nicht angemessen erscheint.

Der neu angefügte Absatz 3 dient genau dieser Funktion. Er erstreckt die Anforderungen aus der Ratingverordnung auf alle Institute, die nicht CRR-Institute sind und damit automatisch in den Anwendungsbereich der Ratingverordnung fallen. Dies können z. B. Institute sein, die lediglich über eine Lizenz zum Betreiben des Kreditgeschäfts verfügen, aber nicht über eine Erlaubnis zur Entgegennahme von Einlagen. Auch sie können externe Ratings zu aufsichtlichen Zwecken nutzen, allerdings fänden auf sie ohne den Absatz 3 die diesbezüglichen Regelungen der Ratingverordnung keine Anwendung. Eine solche Ausnahme wäre jedoch nicht sachgerecht.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Aufgrund der Änderungen durch Verordnung (EU) Nr. 462/2013 enthält die Ratingverordnung in den Artikeln 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 5a Absatz 1 sowie, soweit im Einzelfall einschlägig, in den Artikeln 8b bis 8d Regelungen, die sich unmittelbar an die Institute richten, die Ratings von Ratingagenturen verwenden oder an einer Emission eines strukturierten Finanzinstruments als Originator, Sponsor, Emittent oder mit dem Emittenten verbundene Dritte im Sinne der Ratingverordnung beteiligt sind. Der neu eingefügte Absatz 1b stellt klar, dass die Bundesanstalt die Aufsicht über die Institute auch hinsichtlich dieser Anforderungen ausübt.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 führt zu einer Prüfungspflicht hinsichtlich der Anforderungen der Ratingverordnung. Durch den Verweis auf „die Prüfung nach § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz“ wird gewährleistet, dass die Institute nicht hinsichtlich ein und desselben Sachverhalts einer doppelten Prüfung unterliegen. Der Fokus der Prüfung liegt auf der Verwendung von Ratings im Rahmen der bankaufsichtlichen Vorschriften, u. a. auch bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Eigenhandel und Eigengeschäfte betreiben.

Buchstabe b

Die bislang beschreibenden Elemente der Jahresabschlussprüfung von Pfandbriefbanken sind als eigenständiger Prüfungsgegenstand der prüferischen Beurteilung zuzuführen. Wegen der zunehmenden Vernetzung von Systemen, die der spezifischen Erfüllung pfandbriefrechtlicher Anforderungen dienen, mit den allgemeinen Systemen der Pfandbriefbank ist die Jahresabschlussprüfung auch in besonderem Maße geeignet, die diesbezüglichen Schnittstellen zu prüfen, um so eine geeignete Grundlage für wirksame und effiziente Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz zu bilden. Eine Verdoppelung der Deckungsprüfungen ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 46a)

In § 46a wird eine neue spezielle Eingriffsbefugnis geschaffen. Die Bundesanstalt kann hiernach eine Verfügung erlassen, die die Verbote der Ratingverordnung hinsichtlich des Verwendens von Ratings oder des übermäßigen Rückgriffs auf Ratings konkretisieren.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Um eine wirksame europäische Zusammenarbeit zu ermöglichen, wird die sofortige Vollziehbarkeit der nach dem Kreditwesengesetz zur Überwachung und rechtlichen Durchsetzung der Ratingverordnung ergriffenen Maßnahmen gesetzlich angeordnet.

Zu Nummer 7 (§ 53n)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 56)**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Anzeigepflicht des § 24 Absatz 2a für Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans soll mit dem Gesetz zur Änderung von Finanzmarktgesetzen eingeführt werden, die entsprechende Anpassung der Bußgeldvorschriften erfolgte jedoch aus redaktionellen Gründen nicht.

Zu Buchstabe c

Entsprechend der Vorgabe zu der sektoralen Durchsetzung gemäß Artikel 25a der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 ist der Bußgeldtatbestand nur auf Kreditinstitute anwendbar (vgl. § 6 Absatz 1b). Die Bußgeldtatbestände entsprechen im Wesentlichen denjenigen des § 39 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur weiteren Begründung vergleiche dort.

Zu Nummer 9 (§ 64t – neu)

Die Vorschrift dient zu Klarstellung des erstmaligen Anwendungszeitpunkts.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (§ 5)**

Für die Aufsicht der sektoral zuständigen Behörde über Kapitalverwaltungsgesellschaften sind die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe pf-ph der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 als sektorale Rechtsvorschriften genannten Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) umgesetzt. Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde nach dem KAGB und ist demnach auch sektoral zuständige Behörde für die Überwachung und rechtliche Durchsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und der Artikel 5a, 8b, 8c und 8d der Ratingverordnung gegenüber den dem KAGB unterliegenden Unternehmen. Die Ermächtigungsgrundlagen des ersten Abschnitts von Kapitel 1 des KAGB sind mit Ausnahme von § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4 KWG entsprechend anwendbar. Für letztere Regelung existieren in der Ratingverordnung abschließende Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Um eine wirksame europäische Zusammenarbeit zu ermöglichen, wird die sofortige Vollziehbarkeit der nach dem KAGB zur Durchsetzung der Ratingverordnung ergriffenen Maßnahmen gesetzlich angeordnet.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung des Artikels 2 Nummer 1 sowie des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2013/14/EU, durch die Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sowie Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurden. Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 2 Nummer 2 sowie des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2013/14/EU, durch die Artikel 51 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen bei ihren Risikomanagementsystemen insbesondere sicherstellen, dass die Bewertung von Vermögensgegenständen nicht ausschließlich oder automatisch aufgrund von Ratings für den Emittenten oder den Vermögensgegenstand selbst erfolgt. Die Bundesanstalt überwacht, ob die Risikomanagementprozesse die Vorgaben hinsichtlich der Referenzen zu Ratings erfüllen und wirkt erforderlichenfalls auf eine Verminderung des Einflusses solcher Referenzen hin.

Zu Nummer 5 (§ 340)

In Absatz 3a werden neue Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 normiert.

Durch die Änderungen in Absatz 4 und 5 werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten in § 340 normiert, um dem Auftrag aus Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und aus Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 zur Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung zu entsprechen.

Eine Aufnahme von Artikel 8b und Artikel 8d der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 ist nicht erforderlich, da Kapitalanlagegesellschaften die in diesen Artikeln genannten Geschäfte nicht durchführen.

Bei der Streichung von Absatz 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 4 und 5. Da die Bußgeldtatbestände zur Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und zur Verordnung (EU) Nr. 346/2013 nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt werden, ist eine Verordnungsermächtigung nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die Einfügung eines neuen § 64c, des § 123h und des § 145 notwendigen Änderungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 5 führt zu einer Prüfungspflicht hinsichtlich der Anforderungen der Ratingverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 64c – neu)

§ 64c dient der Umsetzung des Artikels 1 der Richtlinie 2013/14/EU, durch den in Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG der Absatz 1a eingefügt wurde. Für die Aufsicht der sektoral zuständigen Behörde über Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sind bzw. werden die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben pc bis pe der Ratingverordnung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 als sektorale Rechtsvorschriften genannten Richtlinien 2003/41/EG und 2009/138/EG im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) umgesetzt. Sektoral zuständige Behörden sind somit diejenigen, die auch für die Aufsicht nach dem VAG zuständig sind. Dies sind nach §§ 146 ff. VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Landesaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 4 (§ 89a)

Um eine wirksame europäische Zusammenarbeit zu ermöglichen, wird die sofortige Vollziehbarkeit der nach dem VAG zur Durchsetzung der Ratingverordnung ergriffenen Maßnahmen gesetzlich angeordnet.

Zu Nummer 5 (§ 123h)

Bezüglich der Einfügung von § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 VAG soll die Übergangsvorschrift sicherstellen, dass eine Prüfung der Erfüllung der zusätzlichen Pflichten im Rahmen von Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Zu Nummer 6 (§ 145)

Aufgrund der geteilten Zuständigkeit in der Versicherungsaufsicht zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Landesaufsichtsbehörden nach § 146 VAG sind die neu normierten Ord-

nungswidrigkeitentatbestände nur für die von der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfassten und nach dem VAG beaufsichtigten Unternehmen anwendbar (vgl. § 64c VAG). Die Bußgeldtatbestände entsprechen denjenigen des § 39 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur weiteren Begründung vergleiche dort.

Artikel 5 (Änderung des Börsengesetzes)

Im jeweiligen Artikel 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010) und in Artikel 15 zur Errichtung des ESRB (Verordnung (EU) 1092/2010) werden den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt. Das gilt auch für Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Insoweit fehlt im Börsengesetz noch die eindeutige Ermächtigung, mit der den betreffenden Personen erlaubt wird, diese Informationen auch weiterzuleiten. Mit der Änderung der börsengesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht wird klargestellt, dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den ESRB weitergeben dürfen. Damit die Börsenaufsichtsbehörden der Länder die Informationsansprüche der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und des ESRB nach Maßgabe der EU-Verordnungen erfüllen können, müssen ihre Beschäftigten und vergleichbare Personengruppen aufgrund des Börsengesetzes von ihrer Verschwiegenheitspflicht bezüglich dieser Informationen gegenüber dem ESRB und den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden befreit werden können. Aus diesem Grund werden der ESRB und die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden in den Katalog der Stellen aufgenommen, an die auch geheimhaltungsbedürftige Informationen weitergegeben werden dürfen, soweit die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) wurde die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft zeitlich befristet. Auch wenn während eines Übergangszeitraums noch eine gewisse Anrechenbarkeit möglich bleibt, ist es sinnvoll, wenn sich die genossenschaftlichen Institute frühzeitig auf die Stärkung ihres Kernkapitals konzentrieren. Derzeit erschweren die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes jedoch eine Herabsetzung der Haftsumme. Nachdem eine Änderung dieser Vorschriften im Rahmen einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes in der letzten Legislaturperiode nicht mehr erfolgt ist, soll dies nun im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen.

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Ein unmittelbares Inkrafttreten ist geboten, da die neuen Pflichten für die betroffenen Unternehmen aus der Ratingverordnung bereits in Kraft getreten sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**NKR-Nr. 2840: Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand <i>Davon Informationspflichten</i>	Ca. 9 Mio. Euro Ca. 4 Tsd. Euro
Verwaltung	Ca. 750 Tsd. Euro
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kunden mit den ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten belasten werden.
Weitere Kosten	Den über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der Umlage. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Mit dem vorliegenden Entwurf wird über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgegangen. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ratingverordnung stellt auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des EU-Rechts ab. Diese Definitionen sind enger als die Institutsdefinition des Kreditwesengesetzes (KWG). Ratings können jedoch für bankaufsichtliche Zwecke auch von anderen Instituten genutzt werden. Aufgrund der nationalen Rechtssystematik und zur Gewährleistung eines einheitlichen Aufsichtsregelwerks werden die Anforderungen der Ratingverordnung auf alle Institute im Sinne des KWG erstreckt.
Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt, die Notwendigkeit einer im Vergleich zum EU-Recht schärferen nationalen Regelung kritisch zu überprüfen und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht zu gefährden. Darüber hinaus erwartet der Nationale Normenkontrollrat, dass die Bundesregierung darauf hinwirkt, von der Europäischen Kommission eine Evaluierung der jeweiligen EU-Regelungen spätestens nach drei Jahren durchführen zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auf der europäischen Ebene kostenarme Regelungen beschlossen werden, deren bürokratische Auswirkungen auf Adressaten gering sind.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Entwurf werden im Wesentlichen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das KWG, das Kapitalanlagegesetzbuch und das Versicherungsaufsichtsgesetz an die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (Ratingverordnung) angepasst. Nach der Ratingverordnung haben Kreditinstitute, Wertpapierfirmen Versicherungs- und anderen Unternehmen bestimmte Pflichten zum Verwenden externer Ratings einzuhalten. Die BaFin erhält die Befugnis zur Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten durch beaufsichtigte Unternehmen. Um die Aufsicht zu ermöglichen wird bestimmt, dass die jährliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Instituten im Sinne des KWG und Versicherungsunternehmen, die Einhaltung der Anforderungen der Ratingverordnung zu beinhalten hat. Darüber hinaus wird national geregelt, dass die Anforderungen der Ratingverordnung von allen Instituten im Sinne von § 1 Absatz 1b KWG mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung einzuhalten sind, soweit sie für bankaufsichtliche Zwecke Ratings verwenden.

Zudem wird die Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings umgesetzt. Die Richtlinie verpflichtet Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Verwalter alternativer Investmentfonds dazu, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen. Die BaFin erhält die Befugnis, die hierzu eingerichteten Verfahren zu überwachen.

Für die Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9 Mio. Euro. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus der jährlichen Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Ratingverordnung durch den Wirtschaftsprüfer

- bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen: rund 7 Mio. Euro,
- bei Instituten im Sinne des KWG: rund 250 Tsd. Euro und
- bei Versicherungsunternehmen rund 1,6 Mio. Euro.

Die Erstellung und Beifügung einer Bescheinigung zum Prospektbilligungsantrag nach WpHG führt als Informationspflicht zu marginalen Kosten.

Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 750 Tsd. Euro. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Auswertung der Berichte zur jährlichen Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Ratingverordnung durch den Wirtschaftsprüfer

- bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen: rund 550 Tsd. Euro,
- bei Instituten im Sinne des KWG: rund 20 Tsd. Euro und
- bei Versicherungsunternehmen rund 120 Tsd. Euro.

Die Bürgerinnen und Bürger sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kunden mit den ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten belasten werden.

Den über die Umlage zur Finanzierung der BaFin herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der Umlage. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.

Den Verbänden der Institute liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kosten zu niedrig geschätzt worden sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgegangen. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ratingverordnung stellt auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des EU-Rechts ab. Diese Definitionen sind enger als die Institutsdefinition des KWG. Ratings können jedoch für bankaufsichtliche Zwecke auch von anderen Instituten genutzt werden. Aufgrund der nationalen Rechtssystematik und zur Gewährleistung eines einheitlichen Aufsichtsregelwerks werden die Anforderungen der Ratingverordnung auf alle Institute im Sinne des KWG erstreckt. Der Nationale Normenkontrollrat weist darauf hin, dass die Bundesregierung bereits im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode aus dem Jahre 2009 sich verpflichtet hat, EU-Richtlinien wettbewerbsneutral („1 zu 1“) umsetzen, damit Unternehmen am Standort Deutschland keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Diese Selbstverpflichtung hat die Bundesregierung im neuen Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode aus dem Jahre 2013 noch einmal bekräftigt und den Willen geäußert, EU-Vorgaben eins zu eins umzusetzen, um Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu sichern. Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt daher, die Notwendigkeit einer im Vergleich zum EU-Recht schärferen nationalen Regelung kritisch zu überprüfen und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen.

Darüber hinaus erwartet der Nationale Normenkontrollrat, dass die Bundesregierung darauf hinwirkt, von der Europäischen Kommission eine Evaluierung der jeweiligen EU-Regelungen spätestens nach drei Jahren durchführen zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auf der europäischen Ebene kostenarme Regelungen beschlossen werden, deren bürokratische Auswirkungen auf Adressaten gering sind.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichtersteller

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR)**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Der NKR weist darauf hin, dass das zuständige Ressort mit dem vorliegenden Entwurf im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Ratingverordnung über eine 1 : 1 Umsetzung hinausgehe. Denn nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes werde der Anwendungsbereich der Ratingverordnung aufgrund einer weiten Definition auf alle Kreditinstitute ausgedehnt, obwohl die Ratingverordnung selbst nur Kreditinstitute anspreche, die Einlagekreditinstitute sind. Die Feststellung des NKR, die europarechtlichen Vorgaben seien enger, ist richtig. Ratings können jedoch von allen Kreditinstituten genutzt werden.

Die nationale Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bankenaufsichtsrecht ist bislang von dem Grundsatz geprägt, ein einheitliches Aufsichtsrecht über alle Kreditinstitute anzuwenden und nur dort, wo eine unabweisbare Rechtfertigung besteht, bestimmte Kreditinstitute von bestimmten Regelungen auszunehmen. Im Hinblick auf die Anwendung von durch Ratingagenturen erstellten Ratings zu Ausfallrisiken von Schuldnern und Risikopositionen besteht auf internationaler und nationaler Ebene Einvernehmen, dass diese Ratings nicht unkritisch und schematisch übernommen werden dürfen, sondern die solche Ratings verwendenden Kreditinstitute angehalten werden sollen, eigene Einschätzungen und Beurteilungen im Hinblick auf die beurteilten Risiken anzuwenden. Um dies zu gewährleisten, ist eine möglichst breite Anwendung der Grundsätze der Ratingverordnung geboten. Dies wird durch die erweiterte Anwendung der Ratingverordnung auf alle Kreditinstitute ermöglicht.

Daher bestand für die Bundesregierung kein Anlass, den Gesetzentwurf anzupassen.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vermittlung von Anteilen an einer Genossenschaft, die ein Kreditinstitut im Sinne des KWG ist, unter folgenden Voraussetzungen von der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung ausgenommen werden kann:

- a) Mit der Vermittlung der Genossenschaftsanteile werden gleichzeitig Bauspar- oder Versicherungsprodukte vermittelt,
- b) die Vermittlung der Genossenschaftsanteile erfolgt in Verbindung mit einer Kontoeröffnung bei der Genossenschaft,
- c) der Erwerb eines Genossenschaftsanteils ist laut Satzung der Genossenschaft Voraussetzung für die Kontoeröffnung,
- d) die Verpflichtungen aus den Genossenschaftsanteilen betragen insgesamt nicht mehr als 120 Euro und sind dem Kunden dargelegt worden und
- e) es besteht keine weitere Nachschusspflicht aus den Genossenschaftsanteilen.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögenanlagenrechts wurde im Jahr 2012 in § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO eine Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Genossenschaftsanteilen für freie Vermittler geschaffen. Ausweislich der Gesetzesbegründung hatte der Gesetzgeber dabei vor Augen, dass Anteile an Genossenschaften immer häufiger zum Zweck der Finanzanlage, z. B. zur Investition in Windparks, öffentlich vermittelt werden und daher aus Gründen des Anlegerschutzes die Erlaubnispflicht sinnvoll ist (vgl. BT-Drs. 17/6051, S. 44).

Schwierigkeiten bereitet diese Erlaubnispflicht für Genossenschaftsanteile allerdings bei der großen Gruppe der Genossenschaftsbanken. So mehren sich aktuell die Stimmen von Genossenschaftsbanken, die nach ihrer Satzung eine Kontoeröffnung von der Zeichnung eines Genossenschaftsanteils abhängig machen.

Diese Genossenschaftsbanken bieten aufgrund ihrer Größe und Struktur nicht selbst Finanzprodukte wie Bausparverträge oder Versicherungen an, sondern bedienen sich dafür Kooperationspartnern. Die für diese Kooperationspartner tätigen Mitarbeiter sind allerdings oft in die Abläufe der Bankfiliale integriert und bieten daher beim Abschluss eines Bausparvertrags oder eines Versicherungsprodukts regelmäßig auch die Vermittlung eines Kontos bei dieser Bank an, über das beispielsweise die laufenden Beiträge abgewickelt werden sollen. Aufgrund der Satzung der Genossenschaftsbank muss neben dem Konto bei der Bank auch ein Genossenschaftsanteil vermittelt werden.

An dieser Stelle treten die Schwierigkeiten auf:

Die Bauspar- oder Versicherungsvermittler benötigen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO für die Vermittlung der Genossenschaftsanteile eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler. Zudem müssen sie aufgrund der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) bei der Vermittlung im Grunde eine WpHG-gemäße Kundenexploration und Dokumentation erstellen.

Anteile von Genossenschaftsbanken sind vom Grundsatz her sicherlich nicht ohne Risiko, auch wenn die Genossenschaftsbanken – anders als andere Genossenschaften – von der BaFin beaufsichtigt werden und mit ihrer Institutssicherungseinrichtung Vorsorge treffen.

Zu berücksichtigen sind aber auch die Relationen und die Umstände insgesamt: Der durch die Erlaubnis sowie die Dokumentationspflichten entstehende organisatorische Aufwand steht in keinem Verhältnis zu den Verpflichtungen von maximal 120 Euro, die für die Kunden mit den Genossenschaftsanteilen allenfalls verbunden sind. Zudem wollen die Kunden einen Bausparvertrag oder eine Versicherung abschließen und sind bereit, dafür ein Konto bei der Bank zu eröffnen. Der Genossenschaftsanteil ist dabei ein reines Zusatzprodukt.

Von daher macht es Sinn zu prüfen, ob die besonderen Strukturen bei den Genossenschaftsbanken eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO insgesamt rechtfertigen. Die Kriterien a bis e bieten die Möglichkeit, die Strukturen bei den Genossenschaftsbanken sachgerecht abzugrenzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Artikelgesetz, mit dem neben EU-Vorgaben für die Heranziehung von Ratings bei Banken, Versicherungen und Fonds weitere finanzmarktbezogene Änderungen im Börsengesetz und im Genossenschaftsgesetz vorgenommen werden sollen. Die Problematik um die Genossenschaftsanteile hat aktuell hohe praktische Relevanz und einen unmittelbaren Bezug zum Finanzmarkt.

2. Zu Artikel 1 (WpHG), Artikel 2 (KWG), Artikel 3 (KAGB), Artikel 4 (VAG)

Der Bundesrat bittet, im Zusammenhang mit der Reduzierung der Nutzung externer Ratings zu aufsichtsrechtlichen Zwecken im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob ein zeitlicher Gleichlauf der Aufhebung der bisherigen aufsichtsrechtlichen Bezugnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf externe Ratings mit der Verpflichtung der Unternehmen zur Aufsetzung interner Ratingverfahren und der Anwendung von Sanktionsregelungen bei Verletzung dieser Verpflichtung herzustellen ist und
- b) ob es angezeigt ist, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, durch die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegeben wird, in ihrer Aufsichtspraxis nicht mehr auf externe Ratings Bezug zu nehmen, wenn derartige Bezugnahmen beaufsichtigte Unternehmen veranlassen könnten, sich ausschließlich oder automatisch auf Ratings zu stützen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist die Reduzierung der Nutzung externer – das heißt von Ratingagenturen erstellter – Ratings zu aufsichtsrechtlichen Zwecken. Derzeit werden externe Ratings noch auf Grund aufsichtsrechtlicher Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verwendet. So ist beispielsweise im BaFin-Rundschreiben 4/2011 (VA) – Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen – vorgegeben, „dass grundsätzlich nur von anerkannten Ratingagenturen geratete Vermögensanlagen, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen, erworben werden“ (Abschnitt B.3.1 d). Demgegenüber enthalten der Gesetzentwurf (Artikel 3 Nummer 4) und Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen – „CRA III“ – (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) Regelungen zur Reduzierung des übermäßigen Rückgriffs auf externe Ratings durch Finanzinstitute. Danach müssen Finanzinstitute eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützen. Die betroffenen Finanzinstitute sind aber daran gehindert, diese normativen Vorgaben zur Reduzierung der Nutzung externer Ratings zu erfüllen, solange sich aus aufsichtsrechtlichen Maßgaben der BaFin wie dem oben genannten Rundschreiben 4/2011 (VA) die Verpflichtung zur Verwendung externer Ratings ergibt.

Die aufsichtsrechtlichen Verlautbarungen der BaFin mit Bezugnahmen auf externe Ratings sollen überarbeitet werden. Im Vorgriff hat die BaFin im Oktober 2013 eine Überarbeitung der Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen veröffentlicht (geändert im April 2014). Vor kurzem hat die BaFin mit dem Bundesfinanzministerium und der Deutschen Bundesbank einen entsprechenden Maßnahmenplan veröffentlicht, um Bezugnahmen auf externe Ratings in Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen zu reduzieren und für Marktteilnehmer Anreize zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen zu setzen. Derzeit ist aber nicht mit hinreichender Bestimmtheit abzusehen, wann diese Maßnahmen insgesamt umgesetzt sein werden und die Verwaltungspraxis der BaFin entsprechend angepasst sein wird.

Daher erscheint es zur Vermeidung von Friktionen in der Praxis erforderlich, einen zeitlichen Gleichlauf der beabsichtigten Aufhebung der bisherigen aufsichtsrechtlichen Bezugnahmen der BaFin auf externe Ratings mit der in der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 und im Gesetzentwurf enthaltenen Verpflichtung der Unternehmen zur Aufsetzung interner Ratingverfahren herzustellen. Dies gilt auch für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen.

Im Lichte dieser Erwägungen sollte noch einmal näher geprüft werden, ob es geboten ist, den Gesetzentwurf mit der Zielrichtung der Herbeiführung des beschriebenen zeitlichen Gleichlaufs zu ändern oder zu ergänzen.

Zu Buchstabe b:

Artikel 5b der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 bestimmt, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken in ihren Leitlinien, Empfehlungen und Entwürfen technischer Standards nicht auf Ratings Bezug nehmen, wenn eine derartige Bezugnahme für die zuständigen Behörden, die sektoralen zuständigen Behörden, die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung genannten Einheiten oder andere Finanzmarktteilnehmer Anlass sein könnte, sich ausschließlich und automatisch auf Ratings zu stützen. Diese Vorgabe richtet sich nur an EU-Stellen, nicht an die BaFin als nationale Behörde. Der Gesetzentwurf enthält keine dem Artikel 5b der Verordnung entsprechende Verpflichtung der BaFin, obwohl dies angemessen und konsequent wäre. Es ist nicht ersichtlich, warum eine entsprechende Verpflichtung nicht auch für die BaFin gelten sollte. Daher sollte näher geprüft werden, ob in Anlehnung an Artikel 5b der Verordnung eine Regelung zu schaffen ist, wonach die BaFin in ihrer Verwaltungspraxis – insbesondere ihren Rundschreiben – nicht auf Ratings Bezug nimmt, wenn eine solche Bezugnahme für die ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen Anlass sein könnte, sich ausschließlich oder automatisch auf Ratings zu stützen. Eine solche Regelung könnte etwa in das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz eingestellt werden. In diesem Zusammenhang wäre es stringent, die BaFin auch – am Vorbild der Verordnung orientiert – zu verpflichten, bestehende Bezugnahmen auf Ratings in ihrer Verwaltungspraxis bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt zu überprüfen und gegebenenfalls zu entfernen.

3. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a (§ 340 Absatz 3a Nummer 5 – neu – KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zusätzlich zu den in § 340 Absatz 3a Nummer 1 bis 4 vorgesehenen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen als neue Nummer 5 die Variante aufzunehmen ist, dass der Verpflichtete entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 der Verordnung die dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

Begründung:

Während der mit Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b vorgesehene § 39 Absatz 2b WpHG-E, der mit Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c vorgesehene § 56 Absatz 4b KWG-E und der mit Artikel 4 Nummer 6 vorgesehene § 145 Absatz 2 VAG-E neben den Verstößen gegen Pflichten aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 8c Absatz 1 und 2 der Ratingverordnung (§ 39 Absatz 2b Nummer 1 bis 4 WpHG-E, § 56 Absatz 4b Nummer 1 bis 4 KWG-E, § 145 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 VAG-E) auch die nicht richtige Vornahme der in Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 der Ratingverordnung genannten Dokumentation als Variante ordnungswidrigen Handelns vorsehen (§ 39 Absatz 2b Nummer 5 WpHG-E, § 56 Absatz 4b Nummer 5 KWG-E, § 145 Absatz 2 Nummer 5 VAG-E), ist in § 340 Absatz 3a KAGB-E keine entsprechende Regelung enthalten.

Eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob insoweit ein Gleichlauf zwischen den Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen in § 39 Absatz 2b WpHG-E, § 56 Absatz 4b KWG-E und § 145 Absatz 2 VAG-E einerseits und § 340 Absatz 3a KAGB-E andererseits hergestellt werden sollte, erscheint angezeigt.

4. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 340 Absatz 4 Nummer 6 KAGB) und Buchstabe c (§ 340 Absatz 5 Nummer 6 KAGB)

Artikel 3 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind in § 340 Absatz 4 Nummer 6 die Wörter „oder Artikel 15 eine Unterrichtung der Anleger“ durch die Wörter „eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Artikel 15 eine Unterrichtung der zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

- b) In Buchstabe c sind in § 340 Absatz 5 Nummer 6 die Wörter „oder Artikel 16 eine Unterrichtung der Anleger“ durch die Wörter „eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Artikel 16 eine Unterrichtung der zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Während Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum jeweils Unterrichtungspflichten zugunsten der Anleger enthalten, hat die in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum vorgeschriebene Unterrichtung gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen; eine Unterrichtung der Anleger ist in diesen Vorschriften nicht vorgesehen, so dass eine unterbliebene Unterrichtung von Anlegern auch nicht sanktioniert werden kann. Die vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 340 Absatz 4 Nummer 6 und Absatz 5 Nummer 6 KAGB-E stellen hingegen jeweils nur auf die Unterrichtung der Anleger ab und sollten entsprechend redaktionell angepasst werden.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft. Dabei wird auch zu beachten sein, dass jede Ausnahme Möglichkeiten der Umgehung eröffnet und den Vollzug erschweren könnte.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 (WpHG), Artikel 2 (KWG), Artikel 3 (KAGB), Artikel 4 (VAG))

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt.

Zu Buchstabe a)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat inzwischen alle unbedingten Bezugnahmen auf externe Ratings in ihren aufsichtlichen Hinweisen korrigiert.

In der Veröffentlichung „Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen“ der BaFin vom 23. Oktober 2013, zuletzt geändert am 24. April 2014, heißt es u. a.: „Entsprechend der genannten europäischen Vorgaben müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nunmehr eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützen.“ Damit sind die unbedingten Bezugnahmen auf externe Ratings im Rundschreiben 4/2011 (VA) der BaFin, die sich an die Versicherungswirtschaft richtet, im Einklang mit den europäischen Vorgaben korrigiert worden.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2014/51/EU, die am 22. Mai 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, verpflichtet, im Anwendungsbereich der Versicherungsaufsicht bis zum 31. März 2015 gesetzliche Regelungen zu schaffen, damit ein übermäßiges Vertrauen auf externe Ratingagenturen vermieden wird (Art. 44 Abs. 4a (neu) der Richtlinie 2009/138/EG). Die Bundesregierung wird einen entsprechenden Gesetzentwurf fristgerecht vorlegen.

Im Übrigen wird bereits durch die unmittelbar im Inland geltenden Artikel 5a i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 den Versicherungsunternehmen aufgegeben, eigene Kreditrisikobewertungen vorzunehmen und sich nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings zu stützen.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wirken sich auch auf die Aufsichtspraxis der BaFin aus. Die Bundesregierung prüft, inwieweit ein über die Vorgaben der Verordnung hinausgehendes Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers angebracht und möglich ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a (§ 340 Absatz 3a Nummer 5 – neu – KAGB))

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass Artikel 8b und Artikel 8d der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 nicht aufgenommen wurden, da Kapitalanlagegesellschaften die in diesen Artikeln genannten Geschäfte nicht durchführen.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 340 Absatz 4 Nummer 6 KAGB) und Buchstabe c (§ 340 Absatz 5 Nummer 6 KAGB))

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

